

- ⁴ Stellingen en aanbevelingen over de werking van het gezag(12): Pastoraal Concilie van de Nederlandse Kerkprovincie.
⁵ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 10.
⁶ C. 5, L. LX, 5 und 7, LX, 1. 23.
⁷ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 37.
⁸ Mt 28, 18–20.
⁹ 1 Petr 2, 9.
¹⁰ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 35. Vgl. das Dekret über das Laienapostolat, Nr. 6.
¹¹ Dekret über das Laienapostolat, Nr. 25.
¹² CIC c. 1333.
¹³ CIC c. 1342 § 2.
¹⁴ 1 Kor 14, 26.
¹⁵ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 35.
¹⁶ Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 12.
¹⁷ Stellingen... Nr. 28 (s. Anm. 4).
¹⁸ Liturgie-Konstitution, Nr. 14, 30, 48, 50.
¹⁹ Ebd. Nr. 28.
²⁰ Ebd. Nr. 14–20.
²¹ Ebd. Nr. 44.
^{21b} Ebd. Nr. 79.
²² Ebd. Nr. 68.
²³ H. Küng, Die Kirche (Freiburg 1967) 395.
²⁴ Ebd. 398.
²⁵ Zitiert in H. Küng, Die Kirche aaO. 518.
²⁶ Stellingen... Nr. 38 (s. Anm. 4).

- ²⁷ Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Nr. 27. Vgl. Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» vom 6. August 1966, I, Nr. 15/16.
²⁸ Senatus Presbyterorum et Consilium Pastorale (Ausgabe des Pastoralinstituts der Niederländischen Kirchenprovinz). Vgl. *Diakonia* 2 (1967) 257–270.
²⁹ Vgl. Anm. 28.
³⁰ Motu proprio «Ecclesiae Sanctae» I, Nr. 16.
³¹ Ebd.
³² Stellingen... Nr. 25 (s. Anm. 4).
³³ Motu proprio «Catholicam Christi Ecclesiam» vom 1. Juni 1967.
³⁴ c. 222.
³⁵ Apostolische Konstitution «Regimini Universae Ecclesiae», Nr. 5, 1.

Übersetzt von Dr. Heinrich A. Mertens

OTTO TER REEGEN

geboren am 18. März 1924 in Winschoten (Niederlande), Eucharistiker, 1950 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an den Universitäten von Utrecht und Nimwegen. Er ist Bakkalaureus der Theologie und Doktor des Kirchenrechtes (1954), wissenschaftlicher Mitarbeiter des Pastoralinstituts der niederländischen Kirche und Sekretär des niederländischen Pastoralrats.

Antonio Mostaza Rodriguez Der Spender der Firmung

I. Bis zum 8. Jahrhundert

In den ersten christlichen Jahrhunderten stand für gewöhnlich der Bischof den Riten der christlichen Initiation, Taufe, Firmung und Eucharistie vor.¹ In unserer heutigen theologischen Terminologie hieß das: der Bischof war damals der ordentliche Spender (oder auch der «originale», erstberufene Spender, wie das Zweite Vatikanum dies nennt) der Firmung wie der übrigen Sakramente.² In seiner Stadt war es keinem Priester erlaubt, ohne sein vorher eingeholtes Einverständnis irgendeine priesterliche Funktion auszuüben.

Als mit dem Konstantinischen Frieden die Zahl derer, die das Christentum annahmen, sich vervielfachte, wurde es notwendig, für gewöhnlich die Priester und zuweilen auch die Diakone mit der Evangelisation der Kerne der Landbevölkerung und auch der Kleinstädte zu beauftragen, wo keine Bischöfe eingesetzt werden konnten, «damit nicht Ansehen und Autorität des Bischofs eine Einbuße erlitten».³ Da es dem Bischof nicht möglich war, dies zu tun, mußten Priester und Diakone die Katechumenen dieser Land- oder Stadt-

gemeinden taufen, und da die Firmung unmittelbar auf die Taufe folgte, blieb nichts anderes übrig, als entweder den Priestern auch die Spendung der Firmung zu erlauben, oder dann die beiden Riten zu trennen und die Spendung der Firmung dem Bischof vorzubehalten. Die römische Kirche entschied sich für diese zweite Lösung, während die Kirchen des Orients, Spaniens und Galliens die erste Lösung wählten.

1. In der *römischen Kirche* mußten sich somit die von den Priestern Getauften dem Bischof stellen, um von seinen Händen die Firmung zu empfangen. Diese Praxis wurde jedoch nicht von allen Kirchen des Okzidents übernommen, ja anfänglich nicht einmal von allen zur römischen Kirchenprovinz gehörenden Kirchen, da in einigen von ihnen auch die Priester firmten. Dies kam zu Gubbio (Umbrien) vor, an dessen Bischof Papst Innozenz I. (am 19. März 416) schrieb, es sei bloß den Bischöfen gestattet, die Firmung zu spenden.⁴ Trotz dieser Anordnung – es handelt sich dabei um das erste Dokument, das die Ausübung dieses Amtes als für Priester «unerlaubt» erklärt – erteilten am Ende des gleichen Jahrhunderts die Priester von Lukanien und Sizilien weiterhin die Firmung. Gelasius I. untersagte es ihnen, sich diese Vollmacht anzumaßen, doch nicht einmal dieses neue Verbot setzte sich endgültig durch, da noch ein Jahrhundert darnach die Priester von Cagliari (Sardinien) weiterhin diese Funktion ausübten. Dies ergibt sich aus dem Schreiben Gregors d. Gr. an Janua-

rius, den Bischof dieser Diözese (Sept. 593), worin er den Priestern diese Amtshandlung verbot.⁵ Diese Maßnahme rief unter den Priestern Sardiniens, die von alters her zu firmen pflegten, einen wahren Skandal hervor. Davon in Kenntnis gesetzt, schrieb der Papst an den Bischof einen weiten Brief (Mai 594), worin er einerseits die genannten Priester ermächtigte, bei Abwesenheit eines Bischofs weiterhin diese Vollmacht auszuüben, und andererseits sein früheres Verbot rechtfertigte, indem er sich auf den Brauch seiner Kirche berief.⁶

2. In bezug auf die *Kirche Spaniens* bezeugen zahlreiche Dokumente seit dem 4. Jahrhundert die Sitte, daß die Priester die Firmung erteilten, wenn sie in Abwesenheit des Bischofs taufte, oder auch in dessen Anwesenheit in seinem Auftrag. Auch die Diakone scheinen ermächtigt gewesen zu sein, diese Funktion auszuüben, wenn sie, falls kein Bischof oder Priester anwesend war, in Todesgefahr Schwabende taufte.⁷ Dieser Brauch dauerte in Spanien bis zur Abschaffung der mozarabischen Liturgie am Ende des 11. Jahrhunderts.⁸

3. Was die *Kirche Galliens* betrifft, so sind seit dem 5. Jahrhundert ebenfalls genügend Zeugnisse dafür vorhanden, daß auch in ihr Priester, ja selbst Diakone, firmen durften. Nach Pseudo-Hieronymus «kommt den Priestern die Gewalt zu, zu firmen und alle göttlichen Sakramente zu spenden, und nur aus disziplinären Gründen wurde die Ordination von Klerikern und die Weihe von Jungfrauen, Basiliken und des Chrismas dem Bischof reserviert».⁹ Desgleichen spricht das Konzil von Riez (i. J. 439) einem Priester das Recht zu, «in der Kirche, für die er ordiniert wurde, Neophyten zu firmen».¹⁰

Aus dem christlichen Altertum sind zahlreiche Dokumente vorhanden, die das in der lateinischen Kirche herrschende bischöfliche Vorrecht, die Firmung zu erteilen, auf kirchliche Anordnungen zurückführen, und es läßt sich kein einziges Zeugnis vorweisen, das dieses Vorrecht auf göttliche Einsetzung gründet.¹¹

4. Daß in den *Kirchen des Orients* schon seit dem 4. Jahrhundert sowohl Bischöfe als auch Priester firmten, ist eine feststehende Tatsache. Für den hl. Johannes Chrysostomos und den hl. Epiphanius sind die Bischöfe nur der Weihegewalt nach den Priestern überlegen, und Makarios von Jerusalem sagt aus, daß die Firmgewalt ausschließlich den Bischöfen und Priestern zukommt. Die liturgischen Bücher der Ostkirche stimmen mit diesen Zeugnissen überein.¹² Der hl. Hieronymus, ein guter

Kenner der Bräuche im Orient und im Okzident, erklärt ebenfalls, daß die Priester an allen Funktionen des Bischofs teilhaben mit Ausnahme der Weihegewalt.¹³

II. Vom 8. Jahrhundert bis zum Konzil von Trient Auftauchen des Problems des außerordentlichen Sponsors

1. In der Zeit zwischen dem 8. und dem 12. Jahrhundert setzte sich in den abendländischen Kirchen die römische Disziplin durch mit Ausnahme von Spanien, wo der alte Brauch weiterlebte. Die Dokumente dieser Epoche sprechen einzig den Bischöfen das Privileg zu, die Firmung zu erteilen. Die Erlasse der Konzilien sowie zahlreiche falsche Dekretale schließen von dieser bischöflichen Prerogative selbst die Chorbischöfe aus, deren Firmungen Isaak von Langres und das Dekretal des Pseudo-Eusebius als ungültig erachten.¹⁴ Dieser berühmte, von Pseudo-Isidor geschickt ausgemünzte Text behauptet rundweg, nur die Bischöfe könnten gültig firmen.

Wie das Konzil von Worms (i. J. 868) schreiben auch die Schriftsteller dieser Epoche dieses bischöfliche Privileg, das auf Papst Silvester zurückgehe, einer kirchlichen Anordnung zu.¹⁵ Auf diesen Papst führen sie auch die von den Priestern vollzogene Salbung mit Chrisam zurück, die nach dem Urteil der Karolingischen Autoren sich von der durch den Bischof gespendeten Salbung nur dadurch unterscheidet, daß sie die Seele mehr mit Gnaden bereichert.¹⁶ Beiden Salbungen schreiben sie die Verleihung des Heiligen Geistes zu. Auch Pseudo-Beda mißt beiden Salbungen die gleiche Wirksamkeit bei und behauptet ohne weiteres, wie viele andere Dinge sei die zweite Salbung «propter arrogantiam» den Bischöfen vorbehalten worden.¹⁷

2. Vom 12. Jahrhundert an bis zum Konzil von Trient fand der Brauch, daß nur die Bischöfe die Firmung spenden, so allgemeine Verbreitung, daß man sich kaum noch daran erinnert, daß früher auch Priester dieses Sakrament spendeten.¹⁸ Da man also den früheren Zustand vergessen hatte, aber durch das Dekret Gratians von dem erwähnten Zugeständnis Gregors d. Gr. Kunde besaß, sowie auf Grund anderer päpstlicher Dokumente, die den Priestern diese Amtshandlung verboten – insbesondere das Dekretale des Pseudo-Eusebius hatte in dieser Frage einen unheilvollen Einfluß –, ergab sich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Problem, ob einzig die Bischöfe firmen

könnten oder ob es auch möglich sei, daß mit Genehmigung des Papstes auch Priester dieses Sakrament spenden. Wie sollte man diesen offensichtlichen Widerspruch zwischen dem Verhalten des Papstes Gregor und dem des Pseudo-Eusebius, den man als seinen Vorgänger ansah, lösen? Können bloß die Bischöfe firmen oder ist es möglich, daß der Papst jemanden, der nicht Bischof ist, mit diesem Amt betraut? Dies ist die Problematik, mit der sich Theologen und Kanonisten auseinandersetzen haben. Mit wenigen Ausnahmen sind die Kanonisten einmütig der Ansicht, dem Papst komme die Vollmacht zu, auch Priester mit der Spendung der Firmung zu beauftragen. Ihre Ansichten gehen jedoch auseinander in der Frage, wer delegiert werden könne – ob nur der Priester oder auch andere Kleriker oder sogar auch gefirmte Laien –, sowie in der Frage, ob die Firmung durch göttliches oder durch kirchliches Recht den Bischöfen vorbehalten sei. Die Mehrheit entschied sich für die zweite Lösung.¹⁹

Für die Theologen war das Problem verwickelter. Daher waren sie nicht einmal einhellig der Ansicht, daß der Papst Priester mit diesem Amt beauftragen könne; verschiedene Autoren (Albert d. Gr., Biel, Durandus, Mair usw.) bestritten dies, während die überwältigende Mehrheit der gegenteiligen Ansicht war.²⁰ Die Vertreter der bejahenden These stützten sich fast ausschließlich auf das Zugeständnis Gregors d. Gr., da man den in der griechischen Kirche und in einigen Kirchen des Westens bestehenden alten Brauch, daß auch Priester die Firmung spenden, nicht kannte. Es gibt unter ihnen auch solche, die mit Richard Fitzralph der Ansicht sind, daß die Priester nur zur Erlaubtheit des Firmaktes dieses päpstlichen Auftrags bedürften – eine Meinung, die bis zum Ende des letzten Jahrhunderts ihre Anhänger hatte und zu Beginn unseres Jahrhunderts von Dölger als vertretbar erachtet wurde.²¹

III. Vom Konzil von Trient bis heute

1. Das Konzil von Trient befaßt sich nicht mit der Frage nach dem außerordentlichen Spender, sondern begnügt sich mit der Erklärung, daß nur der Bischof und nicht jeder einfache Priester der ordentliche Spender der heiligen Firmung sei. Entgegen einer unbegründeten Ansicht nicht weniger Autoren faßt das Konzil dabei den Begriff «ordentlicher Spender» nicht anders. Er entspricht dem Spender «ex officio» und besagt nicht, daß der Betreffende kraft seiner Weihe die Vollmacht

habe, auch ohne päpstlichen Auftrag zu firmen, im Gegensatz zum außerordentlichen Spender, der diese Vollmacht nicht hätte.²²

2. Während und nach dem Tridentinum finden sich hervorragende Theologen, die die Meinung vertreten, Priester könnten nicht außerordentliche Spender der Firmung sein (Alfonso de Castro, P. de Soto, Estius usw.); die überwältigende Mehrheit der Autoren ist jedoch der bejahenden Ansicht, die während des 18. und 19. Jahrhunderts zur «sententia communis» wird. Nach Martin de Ledesma und A. Salmeron kann nicht nur der Papst, sondern können auch Bischöfe – auf der Ebene des göttlichen Rechts – Priestern dieses Amt anvertrauen, und nicht wenige Autoren bis in die heutige Zeit haben diese Ansicht übernommen.²³

3. Wie die Päpste des Mittelalters widersetzt sich der Heilige Stuhl der Firmpraxis der ostkirchlichen Priester; jedesmal aber, wenn getrennte Kirchen in den Schoß der Kirche zurückkehrten, erlaubte er es ihnen, diesen Brauch beizubehalten, wie dies schon die Konzilsväter von Florenz getan hatten.²⁴ Außer den Italo-Griechen und den Maroniten haben die Katholiken des orientalischen Ritus während des 18. und 19. Jahrhunderts von Rom die Anerkennung ihres Brauchs erhalten.²⁵

4. In der *lateinischen Kirche* gab seit dem Tridentinum und vor allem seit dem 18. Jahrhundert der Papst Priestern (Missionaren, einigen Priestern Lateinamerikas und der Philippinen) häufiger die Erlaubnis, die Firmung zu spenden. Diese Bewilligungen waren jedoch sehr restriktiv gefaßt, so daß viele Gläubige starben, bevor sie die Möglichkeit hatten, dieses Sakrament zu empfangen.²⁶

5. Das *kirchliche Gesetzbuch* behebt diese Notlage nicht, auch wenn es vom Kirchenrecht selber aus einzelne zu außerordentlichen Spendern erklärt (can. 782, 3). Leider gelang es P. Wernz nicht, den von ihm ins Auge gefaßten Kanon durchzubringen, der die Pfarrer ermächtigen wollte, Gläubigen, die sich in Todesgefahr befinden, die Firmung zu spenden.²⁷

6. Eine tiefgreifende Änderung der traditionellen Disziplin der lateinischen Kirche in bezug auf den Spender der Firmung wurde von Pius XII. durch das Dekret «*Spiritus Sancti munera*» vom 14. September 1946 vorgenommen. Diesem Dekret entsprechend können solchen, die sich infolge Krankheit in Todesgefahr befinden, die Firmung spenden: Ortspfarrer mit eigenem Territorium, das Pfarramt ausübende Pfarrvikare, Pfarrverweser und Priester, denen die volle Seelsorge mit al-

len Rechten und Pflichten der Pfarrer ausschließ-
lich und dauernd übergeben wurde.²⁸ Eine Er-
gänzung zum vorausgegangenen Dekret bildet das
Dekret «Post latum» (18. Dezember 1947), worin
die Kongregation De Propaganda Fide die Orts-
ordinarien in Missionsgebieten ermächtigt, alle in
der Seelsorge stehenden Priester mit der Firm-
spendung zu betrauen. Die Kongregation für die
Ostkirche erließ ebenfalls ein Dekret (1. Mai 1948),
worin sie die Priester des lateinischen Ritus, die im
Besitz dieser Fakultät sind, ermächtigte, diese auch
an den ihrer Seelsorge unterstehenden Katholiken
des orientalischen Ritus auszuüben.²⁹ Die in den
genannten Dekreten gewährte Vollmacht wird
nur dann gültig ausgeübt, wenn der betreffende
Spender die Firmung innerhalb der Grenzen seines
Territoriums erteilt, und zwar an solche, die sich
infolge Krankheit in Todesgefahr befinden.

Mit diesen Anordnungen und durch die häufi-
gen späteren Reskripte, die diese Vollmacht auf
weitere Priester (Heeres- und Spitalseelsorger usw.)
ausdehnen, wird der Empfang des Firmsakraments
sehr erleichtert. Dennoch befinden sich die Katho-
liken des lateinischen Ritus im Vergleich zu den
Christen des orientalischen Ritus (die getrennten
Brüder inbegriffen) weiterhin im Nachteil.

IV. Vorschläge im Hinblick auf die Neufassung des Kirchenrechts und Reflexionen über das Problem des außerordentlichen Spenders

1. Aus ökumenischen Gründen und vor allem im
Hinblick auf die «salus animarum» möchten wir
befürworten, daß der neue Codex die Erteilung
der Firmung durch Priester nur als unerlaubt,
nicht aber als ungültig erklärt und daß allen Prie-
stern gestattet wird, diesen Heildienst allen Ster-
benden ohne jede Einschränkung zu leisten. Zu-
dem sollten die Ortsordinarien die Vollmacht er-
halten, einzelne Priester ihrer Diözese mit diesem
Amt zu betrauen, damit diese sie bei der Firm-
spendung unterstützen. Dies ist das einzige Mittel,
damit die Gläubigen des lateinischen Ritus die Fir-

mung vor dem Empfang der ersten heiligen Kom-
munion erhalten können, wie dies die Natur des
Sakraments sowie eine ehrwürdige Tradition er-
fordern.

2. Es sei uns gestattet, in aller Kürze noch auf
das schwere Problem zu sprechen zu kommen, das
mit dem außerordentlichen Spender der Firmung
unter der Voraussetzung sich stellt, daß er diesen
Heildienst nur dann gültig ausüben kann, wenn
er durch das für ihn geltende Recht oder eine spe-
zielle päpstliche Delegation dazu ermächtigt wird,
wie das mehreren Dokumenten des ordentlichen
Lehramts zu entnehmen ist, wenn auch keines da-
von den Charakter einer Definition ex cathedra
aufweist.³⁰

Was geht dem Priester an und für sich ab, oder
was erhält er durch diese «Delegation», damit er
firmen kann? Bei der Lösung dieses Problems ist
unserer Ansicht nach von der Prämisse auszuge-
hen, die eine der Folgerungen bildet, die sich aus
diesem Aufsatz und insbesondere aus der «massi-
ven Dokumentation» ergibt, die wir in unserer
Monographie «El privilegio episcopal de confir-
mar es de origen eclesiástico»³¹ beigebracht ha-
ben. Wenn wir der Gewalt der Kirche über die
Sakramente («unter Wahrung ihrer Substanz») Re-
chnung tragen, so verschwinden zum großen
Teil die Fragen, die sich im Umkreis unseres Pro-
blems stellen. Es bedarf dann auch nicht mehr my-
steriöser Erklärungen über die Natur der Firm-
gewalt der Priester oder über die Kategorie der
Vollmacht, die ihnen der Papst verleiht. Wenn der
Papst diesen Heildienst Priestern gestattet, gibt er
ihnen eigentlich keine Gewalt, sondern beschränkt
sich darauf, sie frei und ungehemmt die Voll-
macht ausüben zu lassen, die sie schon kraft ihrer
Ordination besitzen, indem er das frühere kirch-
liche Verbot aufhebt.

Da also diese päpstliche Erlaubnis wohl ein ju-
risdiktionaler Akt ist, ergänzt nach can. 209 die
Kirche in den Fällen, in denen ein positiver, be-
gründeter Zweifel darüber besteht, ob diese Er-
laubnis gegeben ist oder nicht.³²

¹ Zu den Quellen vgl. A. Mostaza, El problema del ministro
extraordinario de la confirmación (Salamanca 1952) XX + 386 S.;
J. Neumann, Spender der Firmung (Meitingen 1963); F. X. Dölger,
Das Sakrament der Firmung (Wien 1906).

² II. Vaticanum, Const. «Lumen gentium», Nr. 26.

³ Konzil von Sardica (i. J. 343), cap. 6: Mansi, Sac. Concil.
nova et ampl. Collectio 3, 10.

⁴ Innocentius I, Epist. ad Decentium III, 6: PL 20, 554-555.

⁵ Gregorius Magnus, Epist. ad Januarium: PL 77, 677.

⁶ Ebd. PL 77, 696; vgl. A. Mostaza aaO. 18-20.

⁷ Vgl. Konzil von Elvira, can. 38 und 77: Mansi aaO. 2, 12 und

18; I. Konzil von Toledo, cap. 20: Mansi aaO. 3, 1002; A. Mostaza
aaO. 24-39.

⁸ Vgl. Liber Ordinum, ed. M. Ferotin (Paris 1904) 34.

⁹ Ebd., De septem ordinibus Ecclesiae, VI: PL 30, 155.

¹⁰ Ebd. cap. 4, ed. C. Munier, Corp. Christ. 148, 68.

¹¹ Vgl. A. Mostaza aaO. 9ff.

¹² S. Joannes Chrysostomus, Homil. 11 in Timoth.: PG 62, 553;
S. Epiphanius, Adv. Haer. III, 15: PG 42, 508; Can. Macarii Hiero-
sol., cap. 4: Mai, Script. vet. nova Collectio, t. 10, 271; H. Denzinger,
Ritus Orientalium I (Würzburg 1863) 61ff; F. Assemani, Codex
lit. Eccles. universae III (Paris und Leipzig 1902) 56ff.

¹³ Ebd. Epist. 146 ad Evangelum: PL 22, 119.

¹⁴ Isaac de Langres, *Canones*, tit. II, cap. 30: PL 124, 1109; Pseudo-Eusebius, *Epist. ad episc. Campaniae*, ed. Hinschius 242.

¹⁵ Vgl. Konzil von Worms, cap. 8: Mansi aaO. 15, 871; Amalarius Metensis, *De eccles. off.* I, 27: PL 105, 1041–1049; Ratramnus, *Contra Graecorum opposita* 1.4, cap. 7: PL 121, 333–334; Rhabanus Maurus, *De clericorum inst.* I, 28: PL 107, 312; *Liber Pontificalis*, ed. Duchesne I (Paris 1886) 76–77.

¹⁶ Ebd.; vgl. A. Mostaza aaO. 62 ff.

¹⁷ Pseudo-Beda, In Psalm. 26: PL 93, 614.

¹⁸ Einzige Ausnahme: in der Diözese Würzburg scheinen bei Todesgefahr bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Priester gefirmt zu haben, trotz der wiederholten Verbote. Vgl. F. X. Dölger aaO.

¹⁹ Vgl. A. Mostaza aaO. 75–99; F. Gillmann, *Zur Lehre der Scholastik vom Spender der Firmung und des Weihesakraments* (Paderborn 1920).

²⁰ Vgl. A. Mostaza aaO. 103–177.

²¹ Zu der erstaunlichen Ignoranz, mit der die lateinischen Autoren des Mittelalters der Sitte gegenüberstanden, daß die griechischen Priester firmten vgl. die Entgegnung der armenischen Bischöfe auf den «Katalog von Irrtümern» bezüglich der Firmung, die auf Ansuchen Benedikts XII. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts von den Theologen ausgeheckt worden waren: Mansi aaO. 25, 1185 und 1240–1241. Dölger aaO. 218, Nr. 1.

²² Vgl. A. Mostaza aaO. 183–235. ²³ Ebd. 241 ff.

²⁴ Konzil von Florenz: Mansi, ed. cit., 31, 1039–1040.

²⁵ Vgl. R. Souarn, *De presbytero or. confir. ministro: Jus Pontificium* 11 (1931) 131–143; A. Mostaza aaO. 317 ff.

²⁶ Zu der starren Haltung der Römischen Kurie in bezug auf die genannten Konzessionen vgl. z. B. Thesaurus resol. quae in causis prop. apud S. C. Card. Interp. prodierunt..., t. 16 (Roma 1868) Nr. 23 und 27; 28–30, S. 30–32; S. C. de Sacr., In una Namurcensi et al., 24. Jan. 1924: AAS 27 (1924) 14; U. Navarrete, *De ministris extr. confirm.* in Amer. Lat. et Ins. Phillip.: Periodica... 49 (1960) 143 ff.

²⁷ Vgl. C. Zerba, *Comment. in Decr. Spiritus S. munera* (Roma 1947) 33–34.

²⁸ S. C. de Sacr., *Decr. Spir. S. munera*: AAS 38 (1946) 349–354. T. J. Quinn, *The extraordinary Minister of Confirmation according to the most recent decrees of the S. Congr.* (Roma 1951).

²⁹ S. C. de Prop. Fide, *Decr. «Post latum»*: AAS 40 (1948) 41; S. C. pro Eccles. Or., *Decr. «Cum ex c. 782,4»*: AAS 40 (1948) 422.

³⁰ Vgl. z. B. Epist. «Ex quo» Pius' X.: AAS (1911) 119; can. 782,3 und 4 und die erwähnten Dekrete «*Spiritus S. munera*» und «*Post latum*».

³¹ Der Titel lautet auf deutsch: «Das bischöfliche Firmprivileg ist kirchlichen Ursprungs». Für verschiedene berühmte Kanonisten und Theologen, die sich mit unserm Werk befaßt haben, ist dieser Schluß «evident» und «undiskutierbar». Vgl. z. B. D. Van den Eynde: *Antonianum* 31 (1955) 192–193; T. G. Barberena: *Rev. Esp. de Der. Can.* 8 (1953) 655–658; O. Robleda: *Estud. Eccles.* (1954) 248–249; J. A. Aldama: *Salmaticensis* I (1954) 491 ff.

³² Vgl. A. Mostaza, *La potestad de confirmar en los ministros extraordinarios*: *Rev. Esp. de Der. Can.* 14 (1959) 503–516.

Übersetzt von Dr. August Berz

ANTONIO MOSTAZA RODRIGUEZ

geboren am 19. Dezember 1912 in Santa Colomba de Sanabria (Spanien), 1937 zum Priester geweiht. Er studierte an der Gregoriana und an den Universitäten von Comillas, Santiago de Compostela und Madrid. Er ist Doktor der Theologie (1941), der Rechtswissenschaften (1950) und des Kirchenrechtes (1960) und seit 1962 Professor für Kirchenrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität von Valencia. Er arbeitet mit an den Zeitschriften «*Revista Española de Teología*» und «*Revista Española de Derecho Canónico*».

Eliseo Ruffini

Die Frage des Firmalters

Ein komplexes, nicht richtig gestelltes Problem

Seit dem Ende des letzten Jahrhunderts wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, in welchem Alter die Firmung gespendet werden solle, und im Klima der nachkonziliaren Erneuerung wird selbstverständlich das Problem von neuem gestellt.¹ Die christliche Gemeinde steht heute in einer stark veränderten Umwelt; ihr Einsatz stellt heute größere Ansprüche, und die Notwendigkeit eines authentischen christlichen Zeugnisses wird stärker verspürt als früher. Damit die Kirche alle ihr gestellten Aufgaben erfüllen kann, müssen sich ihre Glieder der Verpflichtungen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Volke Gottes ergeben, mehr bewußt werden. Da seit vielen Jahrhunderten die Taufe in einem Alter gespendet wird, in welchem es unmöglich ist, seine Verpflichtungen bewußt

auf sich zu nehmen, scheint es angezeigt, wenigstens die Firmung, worin die christliche Initiation zum Abschluß kommt, in einem reiferen Alter zu erteilen. So gesehen, macht es den Eindruck, die Frage sei leicht zu lösen.

In Wirklichkeit ist jedoch das Problem viel komplexer. Die Änderungen, die in der Gesetzgebung der lateinischen Kirche vom Konzil von Trient bis heute anzutreffen sind, bilden eine Bestätigung dafür.² Jedesmal, wenn sich Umstände einstellen, die den heutigen gleichen, wird da und dort die Entscheidung getroffen, das Firmalter hinaufzusetzen; dann aber führen neue theologische Überlegungen oder auch die konkrete Erfahrung, daß diese Maßnahme unwirksam ist, fast immer dazu, daß man wieder zu der traditionelleren Praxis zurückkehrt, dieses Sakrament im Unterscheidungsalter zu spenden. In den Verlautbarungen der Päpste und der römischen Dikasterien lassen sich einige Konstanten aufzeigen (Legitimität der Firmung, die Kindern vor dem Vernunftalter gespendet worden ist; Aufforderung, die Reihenfolge Taufe, Firmung, Eucharistie einzuhalten), die eine sichere Lösung nahelegen scheinen, doch reicht dies nicht aus, daraus Grundsätze dogmatischer Ord-